

25./9. 1914.

T. 41

Die Moratorien.

Der Weltkrieg hat ein Weltmoratorium mit sich gebracht. Nahezu alle kriegsführenden Staaten und auch jene, die zwar nicht selbst Krieg führen, aber durch den Ausbruch des europäischen Krieges dennoch in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind gleich zu Beginn der kriegerischen Verwicklungen dazu gezwungen worden, Verfügungen für die Abwicklung der gestörten privatwirtschaftlichen Rechtsverhältnisse zu treffen. Wegen der Unterbindung des Postverkehrs mit manchen Staaten ist eine Reihe dieser gesetzgeberischen Verfügungen erst in den letzten Tagen bekannt geworden, so daß sich erst jetzt ein Überblick über die voraussichtliche Dauer, über die Ausdehnung und über einzelne Detailbestimmungen der Moratorien gewinnen läßt.

I. In den Kriegstaaten.

Oesterreich, Ungarn, Bosnien.

Die österreichische Gesetzgebung, die mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, RGZ. Nr. 193, über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen ihren Anfang nahm und in der Folge durch die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, RGZ. Nr. 216, und durch die Justizministerialverordnungen vom 25. August und 5. September 1914, RGZ. Nr. 223 und Nr. 237, fortgeführt wurde, ist in der Tages- und Fachpresse, in den Beratungen der öffentlichen und kaufmännischen Korporationen so ausführlich kommentiert und kritisiert worden, daß sie nur der Vollständigkeit halber Erwähnung finde. Desgleichen die ungarische Gesetzgebung, die mit der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom 31. Juli 1914, Z. 5715, über die Bewilligung eines Aufschubes der Erfüllung der zivilrechtlichen Verpflichtungen begann, mit der Ministerialverordnung vom 12. August 1914, Z. 6045, verlängert und mit der Ministerialverordnung vom 10. September, Z. 6796, ergänzt wurde. In Bosnien und der Herzegowina wurde das Moratorium durch ein Gesetz vom 2. August 1914 erlassen und dieses durch das Gesetz vom 17. August 1914 ersetzt, welches letzteres sich an den Wortlaut der österreichischen Moratoriumsverordnung mit unwesentlichen Änderungen hält; die Änderungen betreffen den Beginn der Wirksamkeit des Moratoriums (2. August an Stelle des 1. August), die Stundungsfrist (60 Tage an Stelle von 61 Tagen) und den Wegfall der Bestimmungen über Raiffeisenkassen und der Realzinsfußklausel. Abgesehen

hievon ist das österreichische Gesetz unverändert übernommen worden. Als vorläufiger Endtermin der Moratorien Oesterreichs, Ungarns und Bosniens ist übereinstimmend der 30. September 1914 festgesetzt, die Stundungsfrist ist in Oesterreich mit 61 Tagen, in Ungarn mit zwei Monaten und in Bosnien mit 60 Tagen bestimmt.

Deutschland.

Im Deutschen Reich ist zwar trotz mancher Strömungen, die sich für die Erlassung eines allgemeinen Moratoriums aussprachen, ein solches Gesetz nicht beschlossen worden; es ist jedoch eine Reihe von Verordnungen erlassen worden, die dem Ausland gegenüber ein allgemeines und, soweit das Inland in Betracht kommt, einen sich dem allgemeinen Moratorium annähernden Rechtszustand schaffen.

Für die österreichischen Gläubiger ist vor allem die Bekanntmachung vom 7. August 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, von Wichtigkeit. Hiernach können sowohl Einzel- als auch juristische Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 vor deutschen Gerichten nicht geltend machen; bereits anhängige Verfahren werden bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur dann ein, wenn es sich um Ansprüche von in Deutschland bestehenden gewerblichen Niederlassungen ausländischer Firmen handelt.

Analog dieser Bestimmung ist durch eine Bekanntmachung vom 10. August 1914 die Fälligkeit aller Wechsel, die im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden, an diesem Tage nicht schon verfallen waren und in Deutschland zahlbar sind, um drei Monate hinausgeschoben worden, wobei die Wechselsumme sich um sechs Prozent jährlicher Zinsen erhöht.

Diese zwei Verordnungen, die sich als „Gegenmoratorium“ gegenüber dem Auslande darstellen, werden aber durch eine Reihe von Verfügungen ergänzt, die auch im internen deutschen Handelsverkehr den Zustand eines partiellen Moratoriums zur Folge haben. Durch die dem Bundesrat vom deutschen Reichstag in der Sitzung vom 4. August 1914 erteilte Ermächtigung, „während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzunehmen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen“, ist eine umfassende und voraussetzende Verordnungsgewalt des Bundesrates geschaffen worden, die sich der Interessen aller durch den Krieg benachteiligten Personen in vorbildlicher Weise annimmt. So ist bereits am 4. August 1914 ein Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen erlassen worden, das die Unterbrechung des Gerichts-, Vollstreckungs- und Konkursverfahrens sowie der Verjährung zugunsten von Militärpersonen verfügt und im wesentlichen jene Bestimmungen trifft, die in Oesterreich durch die Ministerialverordnung vom 15. September 1914, RGZ. Nr. 245, betreffend Ausnahmestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen erlassen wurden. Weiter wurden durch Verordnung vom 6. August 1914 die Fristen für die Vornahme von Handlungen zur Erhaltung der wechselseitigen und scheidrechtlichen Regreßrechte um 30 Tage verlängert. Von größter Wichtigkeit ist aber die Bekanntmachung vom 7. August 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen; hiernach kann das Prozeßgericht bei Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist, auf Antrag des Beklagten in dem Urteile eine Zahlungsfrist von längstens drei Monaten bestimmen. Dasselbe Befugnis steht auch dem Exekutionsgericht zu. Es ist damit also ein „Moratorium auf Antrag“ geschaffen worden, bei dessen Bewilligung das Gericht die individuellen Besonderheiten des einzelnen Falles zu prüfen hat. Obgleich durch diese Befugnis des Gerichtes jedermann des Moratoriums teilhaftig werden kann, der den Anspruch auf diese Begünstigung durch seine wirtschaftliche Lage rechtfertigen kann, und obgleich durch diese legislative Konstruktion alle jene vom Moratorium ausgeschlossen werden, die, ohne wirtschaftlich dazu gezwungen zu sein, sich in eigen-nütziger Absicht die Vorteile eines allgemeinen Moratoriums zunutze machen wollen, so ist durch diese den Gerichten gegebene Befugnis andererseits die große Gefahr gegeben, daß durch eine kaum vermeidbare ungleichförmige Praxis eine gewisse Unsicherheit im Wirtschaftsleben Eingang finde. Ergänzt wird diese gerichtliche Vollmacht durch eine noch weitergehende Befugnis, wonach das Prozeßgericht auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen kann, daß die besonderen Rechtsfolgen, die